

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 784
Urteil Nr. 79/95 vom 28. November 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. März 1994, das am 14. November 1994 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, in Sachen E. Lanty gegen R. Callebaut hat das Gericht Erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einerseits zwischen natürlichen und ehelichen Kindern unterscheidet und die Mutter andererseits durch die Weigerung ihrer Zustimmung zur Anerkennung bewirken kann, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, so daß auf diese Weise verhindert wird, daß das Kind den Namen des Vaters tragen kann? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Dem Kläger vor dem Gericht Erster Instanz wurde mittels Zwischenurteil zugestanden, das Kind, das im September 1992 aus seinem Verhältnis mit der Beklagten hervorging, anzuerkennen. Außerdem verlangt er, daß das Kind künftig den Familiennamen des Vaters trage.

Das Gericht urteilt, daß Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs anwendbar ist, da die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden ist und die Parteien nicht verheiratet sind, weder miteinander noch mit einer anderen Person.

Der Kläger macht jedoch geltend, daß Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Mutter, ihre Zustimmung zur Anerkennung verweigernd, automatisch erreicht habe, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, und sie aufgrund der angefochtenen Bestimmung verhindern könne, daß das Kind den Namen des Vaters tragen könne.

Der Kläger vor dem verweisenden Richter behauptet weiter, daß die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung schaffe zwischen natürlichen und ehelichen Kindern, die automatisch den Namen des Vaters erhalten würden.

Das Gericht hat unter diesen Umständen entschieden, dem Hof die oben zitierte präjudizielle Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 14. November 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörnden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Dezember

1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- E. Lanty, Meikeverstraat 14-16, 8500 Kortrijk, mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Callebaut, Nieuw Overlaar 12/2, 3300 Tienen, mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- R. Callebaut, mit am 17. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Lanty, mit am 24. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. April 1995 und 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. November 1995 bzw. 14. Mai 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Juni 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1995

- erschienen

. E. Lanty, persönlich,

. RÄin V. Boesmans, in Löwen zugelassen, für R. Callebaut,

. RA E. Dierickx *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Klägers vor dem verweisenden Richter

A.1.1. Die Mutter habe die Geburt verschwiegen und bewußt verhindert, daß die Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt werde und daß das Kind den Namen des Vaters erhalte. Die Mutter habe sich geweigert, der Anerkennung zuzustimmen. Der Kläger habe das Kind nach der Einwilligung des Gerichts anerkannt. Die Mutter bestreite nicht, daß der Kläger der biologische Vater sei.

A.1.2.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches sei in seiner Ganzheit verfassungswidrig.

Der erste Paragraph verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem er zwischen ehelichen und natürlichen Kindern unterscheide. Natürliche Kinder hätten nicht wie eheliche Kinder automatisch Recht auf den Namen ihres Vaters.

Artikel 335 § 1 des Zivilgesetzbuches diskriminiere auch den unverheirateten Mann im Verhältnis zur unverheirateten Mutter, weil es für den biologischen Vater viel schwieriger sei herauszufinden, ob er wohl der Erzeuger sei. Der Mutter sei es vorbehalten, den Namen des Kindes zu bestimmen, während eheliche Kinder automatisch den Namen des Vaters erhalten würden.

Die Mutter könne die Namensgebung auf absolute Weise bestimmen, ohne daß Artikel 335 dem Richter auch nur eine Befugnis zuerkenne, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen.

A.1.2.2. Ebenso verstoße Paragraph 2 des Artikels 335 des Zivilgesetzbuches gegen den Gleichheitsgrundsatz, weil die Mutter leicht verbergen könne, wer der biologische Vater sei. Für ein Kind sei es aber sehr wichtig, den Vater zu kennen und dessen Namen zu tragen.

A.1.2.3. Der erste Absatz von Paragraph 3 des Artikels 335 des Zivilgesetzbuches unterstreiche noch das Alleinrecht der Mutter.

Die letzten zwei Absätze dieses Paragraphen verstießen ebenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem die zeitliche Begrenzung der Namensänderungserklärung auf ein Jahr absolut sei und der Richter die jeder Angelegenheit eigenen Umstände nicht berücksichtigen könne, während es dem Kind jederzeit möglich sein müsse, den Namen seines biologischen Vaters zu tragen.

A.1.3. Es sei notwendig, die sehr begrenzte präjudizielle Frage neu zu formulieren und eine weiter gefaßte Frage über den ganzen Artikel 335 des Zivilgesetzbuches zu stellen.

Schriftsatz der Beklagten vor dem verweisenden Richter

A.2.1. Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches beziehe sich nur auf außerehelich geborene Kinder. Der Gesetzgeber könne für diese Kinder eine andere Regelung in bezug auf die Namensgebung ausarbeiten als für die ehelich geborenen Kinder, da dafür eine objektive und angemessene Rechtfertigung bestehe.

Das innerhalb einer ehelichen Beziehung geborene Kind werde normalerweise eine andere Lebensweise und eine andere Beziehung zu seinen Eltern haben als ein Kind, dessen Eltern in einem Verhältnis oder, wie im vorliegenden Fall, getrennt leben würden.

A.2.2. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber je nach dem Zeitpunkt, zu dem die Abstammung festgestellt worden sei, Unterschiede für die Namensgebung festgesetzt habe, bedeute keinesfalls eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Die Ausarbeitung einer unterschiedlichen Regelung hinsichtlich der Namensgebung für Kinder, deren Abstammung nur väterlicherseits feststehe oder deren Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig feststehe, einerseits, und für Kinder, deren Abstammung nur mütterlicherseits feststehe, und für

Kinder, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, andererseits, verletze keineswegs den Gleichheitsgrundsatz, da die Kinder hinsichtlich der Art der Feststellung der Abstammung verschiedenen Kategorien angehören würden.

A.2.3. Wenn der Gesetzgeber der Mutter, hinsichtlich deren die Abstammung für einen bestimmten Zeitraum allein festgestanden habe und die somit dem Kind ihren Namen gegeben habe, die Möglichkeit geboten habe, das Kind auch dann den Namen der Mutter behalten zu lassen, selbst nachdem die Abstammung väterlicherseits festgestellt worden sei, oder der Mutter die Möglichkeit gegeben habe, die Namensänderung zu verweigern, weil sie der Ansicht sei, es liege nicht im Interesse des Kindes, dann verstoße dies keineswegs gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es gehe hier um eine sehr spezifische Situation, in der der Gesetzgeber für eine spezifische Lösung gesorgt habe.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3.1.1. Der erste in der präjudiziellen Frage genannte Unterschied zwischen natürlichen und ehelichen Kindern beruhe keineswegs auf den Umständen, unter denen die Geburt stattgefunden habe, sei es nun innerhalb oder außerhalb der Ehe. Ehelich geborene Kinder trügen den Namen des Vaters. Das gelte ebenso für natürliche Kinder, die von ihrem Vater vor der Geburt oder in einer Geburtsurkunde anerkannt worden seien, oder wenn sie gleichzeitig von ihrem Vater und ihrer Mutter anerkannt worden seien.

Der erste Teil der präjudiziellen Frage beziehe sich eher auf die Frage, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung insofern verstoße oder nicht, als er bestimme, daß im Prinzip der Name des Kindes nicht geändert werde, wenn die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, während das Kind, bei dem nur die Abstammung väterlicherseits feststehe oder bei dem die Abstammung von beiden Seiten gleichzeitig feststehe, automatisch den Namen des Vaters trage.

A.3.1.2. Die Feststellung der väterlichen Abstammung nach der mütterlichen Abstammung habe nicht automatisch die Zuerkennung des Namens des Vaters zur Folge, was früher wohl der Fall gewesen sei. In den Vorarbeiten zum Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches werde diese Bestimmung mit der Überlegung gerechtfertigt, daß die Namensänderung für denjenigen, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt worden sei, nicht immer von Interesse sei.

Wenn das Kind z.B. von der Mutter erzogen worden sei und unter ihrem Namen bekannt sei, dann könne es für das Kind in psychologischer und sozio-affektiver Hinsicht wichtig sein, diese Identität zu behalten.

A.3.1.3. Es sei dem Gesetzgeber unmöglich gewesen, die Fälle zu bestimmen, in denen es für das Kind wichtig sei, den Namen der Mutter zu behalten oder den Namen des Vaters zu erhalten.

Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches überlasse es den Eltern zu urteilen, ob das Interesse des Kindes eine Namensänderung erfordere, wobei der Vater und die Mutter zusammen - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben sei - sich mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten für eine Namensänderung entscheiden könnten. Die Eltern könnten auch in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen, welches das Gesetz vom 11.-21. Geminal, Jahr XI ersetze, einen Namensänderungsantrag einreichen. Wenn das Kind volljährig oder mündig sei, könne es selbst in Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Gesetz vom 15. Mai 1987 einen Antrag einreichen.

So sei für jedes Kind, dessen väterliche Abstammung nach der mütterlichen Abstammung festgestellt worden sei, die Möglichkeit vorgesehen, den Namen des Vaters zu tragen.

Der Unterschied zwischen, einerseits, den Kindern, deren Abstammung nur väterlicherseits feststehe oder deren Abstammung väterlicherseits gleichzeitig mit der Abstammung mütterlicherseits feststehe und die automatisch den Namen des Vaters erhalten würden, und, andererseits, den Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei und die nicht automatisch den Namen des Vaters erhalten würden, sei gerechtfertigt und zum im Jahre 1987 vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziel angemessen. Der Gesetzgeber habe das Interesse des Kindes schützen wollen, was voraussetze, daß die Möglichkeit der Namensänderung von Fall zu Fall - entweder von den Eltern während der Minderjährigkeit oder vom Kind selber vom Zeitpunkt der Volljährigkeit oder Mündigsprechung an - beurteilt werde.

A.3.2.1. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage beziehe sich auf die Frage, ob Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung insofern verletze oder nicht, als die Mutter - indem sie sich weigere, der Anerkennung des Kindes durch den Vater in der Geburtsurkunde zuzustimmen - erreichen könne, daß die Abstammung väterlicherseits später als die Abstammung mütterlicherseits festgestellt werde, und somit verhindern könne, daß das Kind automatisch den Namen des Vaters trage.

Mittels Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches habe der Gesetzgeber der Mutter die Möglichkeit bieten wollen, die biologische Vaterschaft des Mannes, der das Kind anerkennen wolle, anzufechten. Mangels eines vorhergehenden Eingreifens der Mutter könne jeder Mann ein außerehelich geborenes Kind anerkennen, selbst ohne daß die Mutter über diese Anerkennung informiert sei. Mit Urteil Nr. 63/92 vom 8. Oktober 1992 habe der Hof wohl entschieden, daß Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn die Anfechtung der Vaterschaft rein formeller Art sei.

A.3.2.2. Die Rechtfertigung von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches sei schon weiter oben (A.3.1.2) gegeben worden.

A.3.2.3. Die gestellte Frage betreffe die Hypothese, daß die Abstammung väterlicherseits schließlich festgestellt sei, ungeachtet der vorhergehenden Weigerung der Mutter, der Anerkennung durch den Vater zuzustimmen.

Der ursprüngliche Einspruch der Mutter gegen die Anerkennung impliziere nicht, daß sie sich auch einer Namensänderung widersetzen werde, sobald die Anerkennung erfolgt sei. Sollte dies doch der Fall sein, dann habe der Vater oder das Kind - je nachdem, ob das Kind minder- oder volljährig sei - noch immer die Möglichkeit, aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen beim Justizminister einen Antrag auf Namensänderung einzureichen.

A.3.2.4. Die in der präjudiziellen Frage genannte Hypothese werde sich nur sehr selten ergeben und setze die Erfüllung einer ganzen Reihe von Bedingungen voraus. Selbst vorausgesetzt, alle Bedingungen seien erfüllt, bleibe eine Namensänderung immer noch aufgrund des oben erwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1987 möglich.

Eine derartige Situation scheine nicht unverhältnismäßig zum Beweggrund zu sein, der zu den Artikeln 319 § 3 und 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches geführt habe, die es in den meisten Fällen ermöglichen würden, das Interesse des Kindes abzusichern, von einem Mann nicht anerkannt zu werden, der nicht sein biologischer Vater sei, oder eine gewisse Stabilität hinsichtlich des Namens, den es trage, zu beanspruchen.

Erwiderungsschriftsatz des Klägers vor dem verweisenden Richter

A.4.1. Die präjudizielle Frage müsse neu formuliert werden. Im verweisenden Urteil behaupte das Gericht zu Unrecht, daß die in Artikel 335 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene einjährige Frist, um eine Namensänderungserklärung vor dem Standesbeamten abzugeben, nur für den zweiten Absatz gelte und nicht für den ersten, in vorliegender Rechtssache beanstandeten Absatz.

Selbst wenn der Hof die gestellte präjudizielle Frage positiv beantworte, könnte im vorliegenden Fall dennoch keine Namensänderung erhalten werden, weil die einjährige Frist abgelaufen sei. Auch der dritte Absatz von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches müsse mit in die präjudizielle Frage einbezogen werden.

A.4.2. Der Schriftsatz des Ministerrats enthalte Abschnitte in einer anderen Sprache als der des Verfahrens. Es sei nicht möglich, diese Argumentation zu verstehen, sicher nicht alle ihre Nuancen. Dies verstoße gegen die Rechte der Verteidigung. Der Schriftsatz des Ministerrats sei nichtig oder müsse mindestens aus der Verhandlung herausgehalten werden.

A.4.3. Der Ministerrat weise auf das Interesse des Kindes hin. Im ersten und dritten Absatz von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches werde das Interesse des Kindes nicht als Kriterium genommen.

Im Gegensatz zu dem, was für die gesetzliche Mutter gelte, werde es der natürlichen Mutter überlassen, willkürlich, ohne Eingreifen des Richters, das Interesse des Kindes zu beurteilen. Die Interessen des Kindes und der Mutter seien allerdings nicht immer konvergent, sicher nicht im vorliegenden Fall.

Es reiche, daß die Mutter die Geburt etwas früher angebe als der Vater oder die Schwangerschaft oder Geburt vor dem biologischen Vater geheimhalte, damit das Kind den Namen des biologischen Vaters nicht ohne Zustimmung der Mutter erhalten könne. Deshalb könnte die Mutter eines natürlichen Kindes auf willkürliche Weise und ohne Aufsicht des Gerichts den Vater eines natürlichen Kindes anders behandeln als den eines ehelichen Kindes. Auf diese Weise werde das natürliche Kind der Möglichkeit beraubt, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden mit der Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, was insbesondere das Recht betreffe, den Namen des Vaters zu tragen.

A.4.4. Das Alleinrecht der natürlichen Mutter über ihr Kind habe weitreichende Folgen. Es müsse bemerkt werden, daß die Anzahl natürlicher Kinder noch stets zunehme, da immer weniger geheiratet werde. Die unverheiratete Mutter könne, aus Eigennutz, selbst einen Vater für ihr Kind wählen und den biologischen Vater auf die Seite schieben. Es gebe auch das Phänomen der bewußt unverheirateten Mütter, die sich einseitig dafür entscheiden würden, daß ihre Kinder ihre Väter nie kennenlernen sollten und keinen Kontakt zu ihnen haben sollten.

A.4.5. Die Beklagte vor dem verweisenden Richter behaupte, daß es für den Unterschied eine objektive und angemessene Rechtfertigung dadurch gebe, daß ein ehelich geborenes Kind normalerweise eine andere Lebensweise und eine andere Beziehung zu den beiden Eltern habe als ein Kind, dessen Eltern in einem Verhältnis oder getrennt leben würden.

Es würden jedoch sowohl verheiratete als auch unverheiratete Eltern meistens mit ihren Kindern zusammen in einer Familie leben. Außerdem würden auch verheiratete Eltern nicht immer zusammen leben. Und, wenn die Eltern keine Familie mehr bilden würden und einer von ihnen keinen Kontakt mehr unterhalten möchte mit neuen außerehelich oder ehelich geborenen Kindern, sehe der Gesetzgeber keinen zu berücksichtigenden Nachteil darin, daß das Kind den Namen seines verheirateten Vaters nicht tragen müsse. Weiter gebe es keinen Grund anzunehmen, daß Kindern von verheirateten Vätern weniger oder mehr Aufmerksamkeit zuteil würde als denen von unverheirateten Vätern. Schließlich erhalte das Kind eines verheirateten Vaters auch dann dessen Namen, wenn dieser bei der Geburt nicht anwesend gewesen sei, sich für das Kind nicht interessiere oder es nicht als seins ansehe.

A.4.6. Der Ministerrat weise auf die Möglichkeit hin, in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 15. Mai 1987 über Namen und Vornamen eine Namensänderung zu beantragen. Es sei ganz und gar ungerechtfertigt, den diskriminierenden Artikel 335 des Zivilgesetzbuches beizubehalten und den unverheirateten Vater auf ein Ausnahmegericht zu verweisen.

Wenn der Vater für das Wohl des Kindes aufkommen wolle, dann müsse er, wie im vorliegenden Fall, eine ganze Reihe gerichtlicher Schritte unternehmen. Die beanstandete Gesetzgebung und die Verfahren, die sie nach sich ziehe, würden ein Familienleben zwischen Vater und Mutter unmöglich machen und sie gegeneinander aufhetzen und sei verhängnisvoll für das Kind, das in dieser vergifteten Atmosphäre aufwachsen müsse.

A.4.7. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches fördere das Entstehen von Familien mit einem Elternteil. Er verhindere den Kontakt zwischen Vater und Kind. Außerdem gebe er der Auffassung Auftrieb, nur die Mütter könnten am besten für ihre Kinder sorgen. Schließlich würden Tausende von Vätern entmutigt, ihre von unverheirateten Müttern geborenen Kinder anzuerkennen, weil das Kind nicht den Namen des Vaters, der die soziale Kennzeichnung der Vaterschaft sei, tragen würde.

Erwiderungsschriftsatz der Beklagten vor dem verweisenden Richter

A.5. Obgleich sie der Meinung sei, daß der Sachverhalt für die Behandlung der Angelegenheit vor dem Hof unwichtig sei, könne die Beklagte nicht umhin, ihre Version des Sachverhalts wiederzugeben, da die klagende Partei ihn anders darlege.

Die Parteien hätten nicht zusammengewohnt. Die Mutter habe den Vater über ihre Schwangerschaft informiert. Der Kläger habe wissen lassen, daß er das Kind nicht anerkennen würde. Die Beziehung sei beendet worden.

Die Entbindung sei drei Wochen zu früh erfolgt. Die Mutter habe noch vergeblich versucht, den Kläger telefonisch zu erreichen. Sie habe dann allein die Geburt des Kindes angezeigt. Es seien hinsichtlich des Entbindungsortes oder des Namens und Vornamens des Kindes keine Abmachungen getroffen worden.

Die Verdächtigung, die Mutter habe auf diese Weise gehandelt, um die Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits feststellen zu lassen, sei völlig aus der Luft gegriffen.

- B -

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs im Schriftsatz des Ministerrats

B.1.1. Der Kläger vor dem verweisenden Gericht verlangt, den Schriftsatz des Ministerrats für nichtig zu erklären oder mindestens aus der mündlichen Verhandlung herauszuhalten, weil dieser Schriftsatz Abschnitte in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache enthalte.

B.1.2. Der Schriftsatz des Ministerrats wurde in Übereinstimmung mit Artikel 62 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in niederländischer Sprache verfaßt.

Die Tatsache, daß der Schriftsatz an drei Stellen kurze Zitate aus der Rechtsliteratur in französischer Sprache enthält, kann nicht die Nichtigkeit des Schriftsatzes zur Folge haben und

ebensowenig veranlassen, den Schriftsatz aus diesem einen Grund aus der mündlichen Verhandlung herauszuhalten.

In Hinsicht auf die Tragweite der Anrufung

B.2.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Das Kind, dessen Abstammung nur väterlicherseits feststeht oder dessen Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, trägt den Namen des Vaters, es sei denn, der Vater ist verheiratet und erkennt ein Kind an, das während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner eigenen Ehefrau gezeugt wurde.

§ 2. Das Kind, dessen Abstammung nur mütterlicherseits feststeht, trägt den Namen seiner Mutter.

§ 3. Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, so bleibt der Name des Kindes unverändert. Allerdings können die Eltern zusammen oder ein Elternteil, falls der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

Bei Vorversterben des Vaters oder während seiner Ehe kann diese Urkunde ohne die Zustimmung der Ehefrau, mit der er zum Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung verheiratet war, nicht ausgefertigt werden.

Diese Erklärung ist innerhalb eines Jahres von dem Tag an, an dem die Erklärenden die Feststellung der Abstammung zur Kenntnis genommen haben, und vor der Volljährigkeit oder Mündigsprechung des Kindes abzugeben.

Die Erklärung wird am Rande der Geburtsurkunde und aller weiteren Urkunden bezüglich des Kindes vermerkt. »

So, wie sie gestellt wurde, bezieht sich die Frage ausschließlich auf Absatz 1 von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches. Wenn auch der Hof im Rahmen der Beantwortung einer präjudiziellen Frage berechtigt ist, in seine Überprüfung Bestimmungen mit einzubeziehen, zu denen der Verweisungsrichter den Hof nicht befragt hat, spricht er sich doch nur über die Bestimmung aus, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist.

Es liegt beim Richter, der die präjudizielle Frage stellt, über die Anwendbarkeit einer Norm auf die bei ihm anhängige Rechtssache zu entscheiden; gegebenenfalls kann er, unter Anwendung von Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof in bezug auf diese

Norm dem Hof eine Frage stellen. Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der gestellten Fragen weder ändern noch ändern lassen.

Es besteht deshalb kein Grund, die Frage auf Artikel 335 des Zivilgesetzbuches in seiner Gesamtheit oder auf Absatz 3 von Paragraph 3 dieses Artikels auszuweiten, im Gegensatz zu dem, was der Kläger vor dem verweisenden Richter in seinem Schriftsatz vorschlägt.

In Hinsicht auf die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.2.2. Dem verweisenden Richter zufolge bezieht sich die Frist von einem Jahr, die für die Namensänderungserklärung in Absatz 3 von Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches festgesetzt wurde, nur auf den in Absatz 2 dieses Artikels 335 § 3 genannten Fall und nicht auf den in Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Fall. Gerade aus diesem Grund hat der Richter die präjudizielle Frage auf Absatz 1 des Artikels 335 § 3 begrenzt.

Im vorliegenden Fall kann der Hof sich nur aussprechen über die Übereinstimmung des Artikels 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgehend von der Interpretation des verweisenden Richters, daß diese Bestimmung keine Frist für die Namensänderungserklärung vor dem Standesbeamten festsetzt.

In Hinsicht auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage

B.3.1. Der erste Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen Unterschied zwischen Kindern macht, je nachdem sie ehelich oder außerehelich geboren wurden.

B.3.2. Für die Zuerkennung des Namens unterscheidet das Zivilgesetzbuch nicht zwischen Kindern, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren wurden. Hinsichtlich der außerehelich geborenen Kinder allerdings unterscheidet es einerseits zwischen den Kindern, deren Abstammung nur väterlicherseits festgestellt worden ist bzw. deren Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt worden ist, und andererseits jenen, deren Abstammung nur mütterlicherseits feststeht.

Die Frage, ob diese unterschiedliche Behandlung diskriminierend ist, ist Gegenstand des zweiten Teils der präjudiziellen Frage.

B.3.3. Der erste Teil der präjudiziellen Frage muß verneint werden.

In Hinsicht auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage

B.4. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des Artikels 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern «die Mutter (...) durch die Weigerung ihrer Zustimmung zur Anerkennung bewirken kann, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, so daß auf diese Weise verhindert wird, daß das Kind den Namen des Vaters tragen kann».

B.5. Der Kläger im Hauptverfahren führt an, daß die Mutter, die der Anerkennung nicht zugestimmt habe und somit erreicht habe, daß die Abstammung mütterlicherseits zuerst festgestellt worden sei, über ein Vetorecht verfüge, mit dessen Hilfe sie verhindern könne, daß das Kind den Namen des Vaters trage.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Frage, ob die in Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit für die Mutter, ihre Zustimmung zur Anerkennung zu verweigern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Der Hof hat diese Frage in seinen Urteilen Nrn. 39/90 vom 21. Dezember 1990 und 63/92 vom 8. Oktober 1992 entschieden, und der verweisende Richter hat diese Rechtsprechung berücksichtigt, indem er in Erwägung gezogen hat, daß insofern gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung (jetzt die Artikel 10 und 11) verstoßen worden sei, als Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches die Zulässigkeit der Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, dessen biologische Vaterschaft nicht beanstandet werde, von der vorhergehenden Zustimmung der Mutter abhängig macht.

Ebensowenig wurde dem Hof die Frage vorgelegt, ob die Bestimmung, daß bei gleichzeitiger Feststellung der Abstammung väterlicherseits und mütterlicherseits das Kind den Namen des Vaters erhält, mit dem verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz übereinstimmt. Die Beantwortung dieser Frage würde eine Kontrolle des Paragraphen 1 von Artikel 335 des Zivilgesetzbuches erfordern, was über den Rahmen der Anrufung des Hofes hinausgeht.

B.6. Die präjudizielle Frage führt zu einem Vergleich der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits vor der Abstammung mütterlicherseits oder gleichzeitig festgestellt wurde, mit der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits festgestellt wurde. Im ersten Fall trägt das Kind den Namen des Vaters. Im zweiten Fall erhält und behält das Kind den Namen der Mutter, aber die Eltern können zusammen - oder ein Elternteil, falls der andere verstorben ist - in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

B.7. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches ist im Kapitel über die Folgen der Abstammung untergebracht. Er setzt auf allgemeine Weise die Bestimmungen des Namenserhalts als eine Folge der Abstammung fest.

B.8.2. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, dem Interesse des Kindes entgegenstehen könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits bereits feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn danach die Abstammung väterlicherseits festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, nachträglich mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten eine Namensänderung zu erwirken.

B.8.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Nutzens, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, als auch des Interesses dessen, der den Namen trägt, geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil zuerst die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist, - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß beide Eltern am besten über das Interesse des Kindes urteilen können.

B.9.1. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme verabschiedet hätte, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhen noch adäquat sein würde.

B.9.2. Unter Berücksichtigung der Art der einschlägigen Grundsätze geht auch nicht hervor, daß auf unangemessene Weise die Rechte der Betroffenen oder von Dritten verletzt würden.

B.10. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einerseits zwischen natürlichen und ehelichen Kindern unterscheidet und «die Mutter andererseits durch die Weigerung ihrer Zustimmung zur Anerkennung bewirken kann, daß die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, so daß auf diese Weise verhindert wird, daß das Kind den Namen des Vaters tragen kann ».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève